

Gesetzliche Vorschriften

Das Flachdach muss jederzeit sicher sein

Gefahrenbereich abgrenzen

Auch wenn die Angestellten die Arbeiten in einem begrenzten Bereich mitten auf dem Dach durchführen, gilt laut der BG BAU grundsätzlich die gesamte Dachfläche als Gefahrenbereich.

- ✓ Arbeitsschutzgesetz
- ✓ Arbeitsstätten-Verordnung
- ✓ Arbeitsstätten-Richtlinie
- ✓ Bauordnung (LBO)
- ✓ Baustellenverordnung
- ✓ Betriebssicherheitsverordnung
- ✓ Unfallverhütungsvorschriften
- ✓ Technische Regeln zur Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2121)
- ✓ Technische Normen (DIN 4426, DIN 31051, DIN EN 14122-3, DIN EN 13374)
- ✓ Verkehrssicherungs- und Schadenersatzpflicht (BGB § 823 ff)
- ✓ Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (EU-Richtlinie 2009/104/E6)
- ✓ BG-Vorschriften (BGV C22)

Gesetzliche Vorschriften

Arbeitsschutzgesetz

§4 - Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
3. Bei den Maßnahmen ist der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
5. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
6. Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen.
7. Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.
8. Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Gesetzliche Vorschriften

ASR 12/1-3 (Arbeitsstätten-Richtlinie)

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

- 1.1. Absturzgefahr: Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1,00 m vorhanden ist.
- 1.2. Umwehrung: Umwehrungen sind Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen o.ä. Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Absturz, Hinunterfallen oder Hineinstürzen in einen Gefahrenbereich.

2. Sicherung gegen Absturz und Hineinstürzen
 - 2.1 Bei Absturzgefahr sind Umwehrungen anzubringen.
 - 2.2 Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer nicht hindurch fallen können.
 - 2.3 Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Gesetzliche Vorschriften

DIN 4426

Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege

Planung und Ausführung

4.2 Arbeitsplätze

4.2.1 Arbeitsplätze müssen dauerhaft installiert und so beschaffen sein, dass die Wartungs- und Inspektionsarbeiten ausgeführt werden können, insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- Eigenart der Arbeit
- Einsatz von Hilfsmitteln
- Erreichbarkeit der Bauteile
- Bewegungsfreiraum
- ergonomische Anforderungen

4.3 Verkehrswege

4.3.1 Arbeitsplätze nach 4.2 müssen dauerhaft installierte Verkehrswege oder vergleichbar betretbare Bauteile erreichbar sein.

Gesetzliche Vorschriften

DIN 4426

4.4 Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz

4.4.1 Allgemeines

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen Absturz von Personen verhindern.

Bei der Auswahl der Einrichtungen haben Umwehrungen Vorrang vor Anschlagereinrichtungen.

Zur Beurteilung der Reihenfolge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Umfang und Dauer der Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich
- Art der auszuführenden Arbeiten

4.4.2 Umwehrungen

Umwehrungen oder Geländer an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen mindestens den Anforderungen der Bauordnungen der Länder bzw. der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.

4.4.3 Anschlagereinrichtungen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (Anseilschutz)

Dem Nachweis der bauwerkseitigen Lastableitung sind die Kräfte aus der Montageanleitung des Systems zugrunde zu legen.

Gesetzliche Vorschriften

Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGR 198 - 7.2 Unterweisung

Der Unternehmer hat nach §4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-VA1) die Versicherten vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

BGV A1 §31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach §3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsvorschrift bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Gesetzliche Vorschriften

Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGR 199 - 3.1.4.3 Rettung einer frei hängenden Person

Der Retter befestigt das Rettungsgerät an einer geeigneten Anschlagvorrichtung / Anschlagkonstruktion. Zur Entlastung des Auffangsystems wird das Seil des Rettungsgerätes mittels Klemmeinrichtung (Seilklemme) mit dem Seil des Auffanggerätes verbunden. Dazu sind vorher im Bereich der Absturzkante ein Kantenschutz und ein Seilhaltehebel vorzusehen. Danach wird die hängende Person mit der Rettungshubeinrichtung angehoben und das Auffangsystem vom Anschlagpunkt gelöst. Anschließend wird die Person mit dem Abseilfunktionsgerät nach unten abgeseilt / herabgelassen.

Gesetzliche Vorschriften

Das Fazit aus den vorhandenen Regelwerken:

- Kollektiver Gefahrenschutz hat Vorrang vor individuellen Maßnahmen.
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen bezogen auf die Gefährdung von Personen durch Absturz:
 - A:** Absturzsicherung (z.B. Geländer)
 - B:** Auffangeinrichtung (z.B. Gerüst, Netz)
 - C:** individueller Gefahrenschutz gegen Absturz (z.B. PSAgA)
- Persönlich-individuelle Schutzmaßnahmen schützen nur den einzelnen Benutzer mit besonderer Unterweisung bei sachgerechter Nutzung.
- Die Ausführung von individuellem Gefahrenschutz gegen Absturz mit Anseilvorrichtungen und PSAgA verpflichtet den Unternehmer zur Durchführung von Unterweisungen / Übungen; ein Rettungskonzept und regelmäßige Rettungsübungen sind in diesem Fall zwingend notwendig.